

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der NANOS-Instruments GmbH

## 1 Umfang der Lieferungen und Leistungen

### 1.1 Geltung der Geschäftsbedingungen und Vertragsabschluss

Wir liefern unter der Voraussetzung, dass für unsere Geschäfte ausschließlich unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Die Annahme von Angeboten durch uns muss schriftlich erfolgen. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

### 1.2 Angebote

Unsere allgemeinen Angebote sind freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für 14 Kalendertage gebunden. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

Für den Umfang unserer Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Technisch bedingte Abweichungen von unserem Angebot behalten wir uns auch nach Bestätigung des Auftrags vor. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und andere Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird, auf verlangen unverzüglich zurückzugeben.

### 1.3 Beratung, Eigenschaftszusicherungen, Mengenangaben, Vorschriften

#### 1.3.1 Beratung

Eine Beratung des Käufers bei Abschluss und Durchführung des Vertrages erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen des Lieferanten.

#### 1.3.2 Eigenschaftszusicherungen

Die Angaben über die von uns vertriebenen Produkte in Prospekten, Typenlisten, Katalogen, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften und sonstigen technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten (z.B. certificate of compliance) und sonstigen Formularen stellen keine über die normale Gewährleistung hinausgehenden Zusicherungen von Eigenschaften im Sinne des §459 Abs. 2 BGB dar. Solche Eigenschaftszusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung durch uns, in der sie ausdrücklich als solche bezeichnet sein müssen und in der unsere Haftung auf einen Höchstbetrag beziffert sein muss.

#### 1.3.3 Mengenangaben

Mengenangaben für kundenspezifische Produkte gelten nur ungefähr und erlauben uns Änderungen und Abweichungen, soweit diese unter Berücksichtigung unserer Interessen, dem Käufer zumutbar sind oder es uns durch Fehlmengen möglich ist.

#### 1.3.4 Vorschriften

Der Käufer ist für die Ausfuhr- und Exportfähigkeit sämtlicher Liefer- und Leistungsgegenstände allein verantwortlich und hat hierfür etwaige notwendige Genehmigungen einzuholen.

## 2 Preise

### 2.1 Mehrwertsteuer

Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Käufer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.

### 2.2 Versandkosten

Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Auslieferungslager unfrei und unverzollt (POB), jedoch einschließlich branchenüblicher normaler Verpackung. Versenden wir die Ware auf Wunsch des Käufers in einer anderen als der von uns gewählten Versandart (z.B. Express, UPS-Air), so berechnen wir die uns entstehenden Mehrkosten. Wir sind berechtigt, Lieferung nur gegen Nachnahme zu leisten. Die hierdurch entstehenden Nebenkosten hat der Käufer zu tragen.

### 2.3 Abwicklungskostenzuschläge

Für Aufträge im Nettowert von weniger als 100,- EURO wird ein Mindermengenzuschlag von 20,- EUR erhoben.

### 2.4 Preiserhöhungen

Wir sind berechtigt, die Preise vier Monate nach Vertragsschluss angemessen zu erhöhen, wenn sich unsere Einstandspreise für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Löhne und Gehälter oder die sonstigen von uns zu tragenden Kosten nach Vertragsschluss erhöht haben. Alle durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen auferlegten neuen oder erhöhten Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstigen Abgaben, welche unsere Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar belasten, trägt der Käufer. Dies gilt auch dann, wenn der Wechselkurs zwischen EURO und dem US-Dollar um mehr als 10% schwankt. Erhöhen sich die Preise um mehr als 10% pro Jahr, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sind mehrere Teillieferungen vereinbart, besteht das Rücktrittsrecht insoweit, als sich die Preise für Teillieferungen jeweils innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Vertragsschluss, um mehr als 10% erhöhen.

### 2.5 Skonto

Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

### 2.6 Teillieferungen

Teillieferungen sind zulässig und können einzeln abgerechnet werden.

## 3 Lieferzeiten

### 3.1 Liefertermine

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform und sind von beiden Seiten zu unterzeichnen. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht, bevor der Käufer die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Sicherheiten beigebracht hat und nicht bevor eine etwa vereinbarte Anzahlung geleistet ist. Ist

ein Liefertermin vereinbart, so wird dieser um eine angemessene Zeitspanne hinausgeschoben, wenn der Käufer die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet.

### 3.2 Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit der Annahme des Auftrages. Falls der Liefergegenstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht genau feststeht, beginnt die Lieferzeit zu dem Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand in allen Einzelheiten festgelegt worden ist.

### 3.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen

#### 3.3.1 Höhere Gewalt

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Urlaub, Feiertage, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnung, insbesondere Exportverbote, Nichterfüllung durch eigene Lieferanten usw. - auch wenn sie bei seinen Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

#### 3.3.2 Empfangsverweigerung

Wird die Auslieferung eines versandbereiten Vertragsproduktes auf Wunsch des Käufers um mehr als 2 Wochen hinausgeschoben oder verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die der Käufer allein zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, dem Käufer Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages des betreffenden Vertragsproduktes für jeden angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Die erweiterte Haftung gem. §287 BGB wird ausgeschlossen.

#### 3.3.3 Durch NANOS-Instruments verschuldeter Lieferverzug

Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist durch nachweislich unser Verschulden, kann der Besteller, bei nachweislichem Eintritt eines Verzugschadens - nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen - für jede vollendete Woche der Verspätung eine Entschädigung von 0,5% bis zur Gesamthöhe von max. 5% des nicht fristgerecht gelieferten Warenwertes beanspruchen. Höhere Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer gestellten Frist.

## 4 Versand und Verpackung

### 4.1 Versand

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand auf Rechnung des Käufers. Er wird auf unser Verlangen die Transportkosten unmittelbar entrichten oder vorlegen. Versandvorschriften des Käufers sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Wir sind berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Käufers zu versichern, und diesen mit den dadurch entstehenden Kosten zu belasten.

### 4.2 Verpackung

Für Lieferungen in Deutschland ist der Käufer berechtigt, gem. §4 Verpackungs-VO, Transportverpackungen an unserem Geschäftssitz zurückzugeben. Die Rückgabe kann ausschließlich während der Geschäftszeit erfolgen. Die

zurückgegebenen Transportverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, vom Abnehmer die entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

## 5 Gefahrenübergang

Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Auslieferungslager verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden durch uns unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## 6 Gewährleistung und Haftung

### 6.1 Grundsätze

Wir leisten dafür Gewähr, dass die von uns vertriebenen Produkte die Merkmale aufweisen, die einvernehmlich in prüfbar technischen Parametern schriftlich spezifiziert worden sind. Für die Eignung der von uns vertriebenen Produkte für seine Applikation ist ausschließlich der Käufer verantwortlich (Systemverantwortung). Soweit wir Applikationsberatung bieten, beschränkt sich die Verantwortung dafür auf die angebotenen Produkte und ihre in prüfbar technischen Parametern schriftlich spezifizierten oder spezifizierbaren Merkmale (Komponentenverantwortung). Muster sind lediglich Beispiele und für den Umfang unserer Gewährleistung nicht maßgebend.

### 6.2 Bearbeitung

Werden die von uns zu liefernden Produkte im Auftrag des Käufers von uns speziell bearbeitet, so gelten dafür die Grundsätze in 6.1 entsprechend. Wir stehen für sorgfältige Bearbeitung entsprechend den Angaben des Käufers und nach dem Stand der Bearbeitungstechnik ein, nicht aber für etwaige Einflüsse der Bearbeitung auf die Funktion des Produktes.

### 6.3 Produktsicherheit

Das mit der Verwendung der von uns vertriebenen Produkte in der Applikation des Käufers verbundene Risiko, insbesondere das Produkthaftungsrisiko, tragen wir nur, soweit uns ein eigenes grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Das gilt insbesondere, wenn die Applikation des Käufers für ein lebenserhaltendes oder lebensrettendes Gerät bestimmt ist oder wenn der Betrieb in anderer Weise mit Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen verbunden sein kann.

### 6.4 Eingangsprüfung und Mängelrügen

Die Bestimmungen der §§ 377, 378 HGB gelten für den Käufer unabhängig davon, ob er im Rechtssinne Kaufmann ist oder nicht. Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen obliegt es ihm danach insbesondere, unverzüglich eine Eingangsprüfung durchzuführen und festgestellte Mängel oder vertragswidrige Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Woche, schriftlich zu rügen. Bloße Rücksendung der Ware gilt nicht als Mängelrüge und entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungsfrist. Der Vertragspartner ist verpflichtet mangelhafte Geräte nicht weiterzuverwenden und umgehend bei bekannt werden der Mängel Maßnahmen einzuleiten, damit Folgeschäden verhindert bzw. eingegrenzt werden. Im übrigen ist NANOS-Instruments sofort zu informieren. Evtl. Gewährleistungsansprüche verjähren nach 12 Monaten vom Zeitpunkt der Lieferung an. In dieser Frist verjähren auch Ansprüche auf Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden, soweit es sich nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung handelt. Die Gewährleistung ist nicht übertragbar.

## 6.5 Gewährleistungsansprüche

Wir werden nach eigener Wahl unentgeltlich die Vertragsprodukte oder Teile derselben nachbessern oder neu liefern, die innerhalb der Gewährleistungsfrist infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, Fehlens zugesicherter Eigenschaften, schlechten Materials, erheblich beeinträchtigt wurde. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Vertragsprodukte nicht der Gewährleistung entsprechen, können wir nach unserer Wahl verlangen, dass das schadhafte Vertragsprodukt oder ein Teil desselben zur Reparatur an uns geschickt wird oder der Käufer das schadhafte Vertragsprodukt oder Teil desselben bereithält und unser Außendienst innerhalb angemessener Frist die Reparatur beim Käufer vornimmt.

### 6.5.1 Software-Fehler

NANOS-Instruments verpflichtet sich, Software-Fehler, welche die vertragsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, nach Wahl von NANOS-Instruments und je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch die Installation einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers zu berichtigen. NANOS-Instruments übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software unterbrechungs- oder fehlerfrei läuft, dass alle Softwarefehler von NANOS-Instruments beseitigt werden können und dass die in der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Lizenznehmer/ Käufer gewählten Kombinationen ausführbar sind und seinen Anforderungen entsprechen. Der Lizenznehmer Käufer gewährt NANOS-Instruments zur etwaigen Mängelbeseitigung die nach billigem Ermessen von NANOS-Instruments erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Lizenznehmer/ Käufer diese, ist NANOS-Instruments von der Gewährleistung befreit.

### 6.5.2 Abweichender Erfüllungsort

Falls der Käufer verlangt, dass die Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten, von der Lieferadresse abweichenden Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit- und Reisekosten zu unseren jeweils geltenden Standardsätzen vom Käufer zu bezahlen sind.

### 6.5.3 Nachbesserungsversuche

Mehrere Nachbesserungsversuche sind zulässig. Wird zwischendurch die Hardware in der Form geändert, das die Software beeinflusst wird, werden die Nachbesserungsversuche erneut gezählt. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Fristsetzung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

### 6.5.4 Umfang der Gewährleistung

Der Käufer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die uns obliegende Gewährleistung allein die Behebung von Mängeln umfasst, die zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden sind. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Haftung für normale Abnutzung ausgeschlossen ist.

### 6.5.5 Ausschluss der Gewährleistung

Jede Gewährleistung entfällt, wenn unsere Installationsbedingungen vom Käufer beim Inbetriebsetzen der Vertragsprodukte nicht hergestellt worden sind bzw. während des Einsatzes derselben nicht aufrechterhalten werden, wenn unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt werden, wenn der Käufer an den Liefergegenständen Änderungen vornimmt, Teile auswechselt, oder Verbrauchsmaterialien verwendet die nicht den Spezifikationen des Lieferanten entsprechen und wenn der Käufer die Vertragsprodukte mit nicht von uns gelieferten Produkten ohne unsere vorherige Genehmigung verbindet.

## 6.5.6 Gewährleistungsbeschränkung

Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Vertragsprodukte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

## 6.5.7 Haftungsbeschränkung

Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht unsererseits sowie seitens unserer Angestellten und Erfüllungsgehilfen besteht nur, sofern der Schaden oder Folgeschaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt nicht, insoweit uns

- eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) zur Last fällt,
- der Schaden bzw. Folgeschaden auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht und der Kunde Ansprüche aus einem Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder Mietvertrag gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 635, 538 BGB geltend macht oder es sich um die Verletzung der Gesundheit oder des Lebens einer Person handelt. Unsere Haftung ist in jedem Fall auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vorhersehbar war. Die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsrechtes bleiben unberührt
- 

## 6.6 Statistische Eingangsprüfung.

Werden die von uns vertriebenen Produkte in Losen geliefert, die eine statistische Eingangsqualitätsprüfung nach insoweit üblichen Grundsätzen (AQL-DIN40.080) ermöglichen, so ist mindestens diese Prüfung als Eingangsprüfung im Sinne 6.4 durchzuführen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Prüfung die in einschlägigen Standardunterlagen angegebenen Prüfbedingungen und Prüfkriterien. Ein bei dieser Prüfung angenommenes Los gilt als mangelfrei. Ein bei dieser Prüfung zurückgewiesenes Los ersetzen wir gegen dessen Rückgabe im ganzen durch ein mangelfreies Los. Es bleibt uns vorbehalten, stattdessen die fehlerhaften Teile des zurückgewiesenen Loses in Abstimmung mit dem Besteller durch mangelfreie Teile zu ersetzen.

## 6.7 Zuverlässigkeitsangaben

Bei Zuverlässigkeitsangaben über die von uns vertriebenen Produkte handelt es sich - soweit etwas anderes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird - um vom Hersteller statistisch ermittelte mittlere Werte, die der allgemeinen Orientierung des Bestellers dienen, sich aber nicht auf einzelne Lieferungen oder Lieferlose beziehen.

## 7 Besondere Geschäftsbedingungen für kundenspezifische Auftragsentwicklungen

Der Auftraggeber und NANOS-Instruments sind sich darüber im klaren, dass Entwicklungen stets unter Zeitdruck stehen und dass der Gegenstand der Entwicklung sich zu Beginn nicht immer in allen Einzelheiten klar abzeichnet. Der Auftraggeber kann jederzeit in schriftlicher Form (z. B. per Telefax oder Email) Änderungen des ursprünglich festgelegten Auftragsumfangs und/oder Ergänzungen hierzu bestellen. NANOS-Instruments übermittelt dem Auftraggeber zum Mehr-/Minderaufwand daraufhin eine grobe Kostenschätzung und beginnt nach Zustimmung des Auftraggebers, soweit es nicht anders vereinbart wird, unverzüglich mit den erforderlichen zusätzlichen Arbeiten.

## 7.1 Vertragsgegenstand

NANOS-Instruments entwickelt für den Auftraggeber Hard- und Softwarekomponenten auf der Basis des vom Kunden abgezeichneten Lastenheftes und der Abnahmespezifikation oder gemäß Angebot.

### 7.1.1 Entwicklungsablauf

Die Erstellung des Vertragsgegenstandes vollzieht sich gemäß dem NANOS-Instruments Projektentwicklungsverfahren.

### 7.1.2 Veränderungen des Vertragsgegenstandes

Veränderungen des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber sowie sonstige Einwirkungen, die auf eine Veränderung des Vertragsgegenstandes hinauslaufen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von NANOS-Instruments und werden auf Zeit- und Materialbasis gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste gesondert abgerechnet; im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Veränderung ist jede Abweichung vom vorhergehend Beschriebenen.

### 7.1.3 Personal

Die Arbeiten sind durch qualifiziertes Personal von NANOS-Instruments oder durch von NANOS-Instruments beauftragte Personen mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der Technik auszuführen.

### 7.1.4 Unteraufträge

NANOS-Instruments behält es sich vor, zur Erbringung der Leistung Unteraufträge zu vergeben.

## 7.2 Termine

### 7.2.1 Terminplan

Der Terminplan ergibt sich aus dem Angebot, den Einzelverträgen und deren Anlagen; er wird phasenweise gemäß Ziffer 7.1.1 verfeinert oder entsprechend den gemäß Ziffer 7.1.2 geänderten oder ergänzten Anforderungen angepasst und jeweils vom Auftraggeber und NANOS-Instruments als verbindlich gekennzeichnet.

### 7.2.2 Verzögerungen

Verzögerungen, die von NANOS-Instruments nicht zu vertreten sind, schieben die genannten Termine um den Zeitraum der Verzögerung hinaus.

### 7.2.3 Terminverschiebungen

Soweit es zu Terminverschiebungen nach Ziffern 7.2.1, 7.2.2, 7.6.2, 7.6.3, 7.6.4, 7.6.5, 7.6.6 oder 7.6.7 kommt, treten die neuen Termine an die Stelle der oben genannten Termine.

## 7.3 Vergütung

Die Vergütung setzt sich zusammen aus einem Festpreis (Ziffer 7.3.1), Reisekosten (Ziffer 7.3.2) und sonstigen Kosten (Ziffer 7.3.3). 7.3.1 Festpreis Für die von NANOS-Instruments erbrachte Leistung zahlt der Auftraggeber den vereinbarten Preis ohne jeglichen Abzug zuzüglich der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 7.3.2 Reisekosten

Die vom Auftraggeber genehmigten Reisen werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste für Reisekosten abgerechnet. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit

### 7.3.3 Sonstige Kosten

Vom Auftraggeber werden ferner erstattet: Kosten für sonstige der Entwicklung dienende Hardware und Software-Einrichtungen, wenn sie in den jeweiligen

Verträgen aufgeführt oder durch gesonderte Vereinbarung mit dem Auftraggeber vorgesehen werden, zuzüglich Mehrwertsteuer nach Maßgabe von 7.3.1. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die genannten Einrichtungen, Rechner oder sonstige Anlagen kostenlos bereitstellt oder deren Kosten unmittelbar selbst trägt.

### 7.3.4 Fälligkeit

Die Vergütung entsprechend 7.3.1 wird 14 Tage nach Abnahme der spezifizierten Leistungen ohne Abzug fällig. Projektspezifische Anschaffungen können sofort in Rechnung gestellt werden; die Preise hierfür sind innerhalb 14 Tage nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig. Die Kosten gemäß 7.3.2 und 7.3.3 werden von NANOS-Instruments dem Auftraggeber nach Ablauf eines jeden Monats berechnet und sind 14 Tage nach Vorlage der Rechnung ohne Abzug fällig.

## 7.4 Arbeitsort

### 7.4.1 Arbeitsort

Die Software- und Hardwareentwicklung erfolgt in Räumen von NANOS-Instruments.

## 7.5 Auftragsabwicklung

### 7.5.1 Realisierungsplan

Zu Beginn der Entwicklung (kick-off) wird mit den Beteiligten ein Realisierungsplan verabschiedet.

### 7.5.2 Kenntnisnahme

Der Auftraggeber erhält auf Wunsch Planungen und Berichte. Wenn der Auftraggeber Änderungen wünscht, muss er sie NANOS-Instruments sofort schriftlich mitteilen.

### 7.5.3 Projektberichte

Auf der Grundlage der Planungen und des Entwicklungsfortschritts erstellt NANOS-Instruments auf Wunsch monatlich Projektstatusberichte. Hierin weist NANOS-Instruments den Auftraggeber auf Planabweichungen oder/und inhaltliche Änderungen sowie deren Konsequenz hin. Planabweichungen und/oder inhaltliche Änderung werden von NANOS-Instruments mit dem Auftraggeber diskutiert; die Ergebnisse dieser Diskussionen werden in den Berichten protokolliert. Widerspricht der Auftraggeber den Planungen/Berichten nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, so gelten die Abweichungen bzw. Änderungen sowie die eventuellen Folgekosten daraus als von NANOS-Instruments bestätigt und vom Auftraggeber akzeptiert (vergleiche Ziffer 7.1.2).

### 7.5.4 Verzögerungen

NANOS-Instruments muss dem Auftraggeber eingetretene oder zu erwartende Verzögerungen, die sich auf den Übergabetermin auswirken, unverzüglich mitteilen.

### 7.5.5 Besondere Berichterstattung

- gestrichen

## 7.6 Mitwirkungen des Auftraggebers

### 7.6.1 Definition der Beistellungspflicht

Beistellungspflichten des Auftraggebers beziehen sich darauf, dass der Auftraggeber nach Maßgabe der Verträge Personen, Sachen (z.B. Hard- und Software), Rechte, Zeit, Orte, Anlagen oder Unterlagen zur Verfügung stellen muss. Sie umfassen auch die Zuarbeit des Auftraggebers gemäß den vertraglichen Bestimmungen.

### 7.6.2 Beistellung und Vertragserfüllung

Die Fristen zur Erstellung des Vertragsgegenstandes beginnen so lange nicht zu laufen oder werden so lange unterbrochen, wie Beistellungen des Auftraggebers nicht oder noch nicht vorliegen. Eventuelle Verzögerungen und Unterbrechungen der Frist sind durch NANOS-Instruments dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

### 7.6.3 Projektverantwortlicher beim Auftraggeber

Der Auftraggeber benennt einen Projektverantwortlichen, der als einziger Ansprechpartner gegenüber NANOS-Instruments alle notwendigen Entscheidungen treffen bzw. herbeiführen kann. Bis einschließlich der Spezifikationsphase steht der Projektverantwortliche des Auftraggebers nach Absprache bei Bedarf innerhalb von zwei Tagen zur Verfügung. Im Falle von Krankheit oder Urlaub benennt der Auftraggeber NANOS-Instruments einen Vertreter des Projektverantwortlichen.

### 7.6.4 Unterlagen

Alle für die Entwicklung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Unterlagen werden NANOS-Instruments vom Auftraggeber leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die vom Auftraggeber beigestellten Unterlagen werden beim Auftraggeber als Doppel aufbewahrt.

### 7.6.5 Beigestellte Betriebsmittel

NANOS-Instruments spezifiziert gemeinsam mit dem Auftraggeber den Bedarf der beizustellenden Betriebsmittel (Rechenzeit, Materialien) und zwar nach Art, Menge und Zeit. Dabei sind die üblichen Bestell- und Beistellungszeiten zu berücksichtigen. Die beizustellenden Betriebsmittel müssen montags bis freitags jeweils zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr verfügbar sein.

### 7.6.6 Wartung beigestellter Betriebsmittel

Der Auftraggeber garantiert für die beigestellten Geräte den erforderlichen Wartungsdienst; dabei geht NANOS-Instruments von einer Fehlerbehebungszeit von 24 Stunden nach Meldung und einem Fehlerabstand von 10 Arbeitstagen aus.

### 7.6.7 Verspätete Beistellungen

Sollten sich in der Ausübung der Beistellungspflichten des Auftraggebers Verzögerungen ergeben und sollte dadurch der Fortschritt des Projektes beeinträchtigt werden, so ist NANOS-Instruments gemäß Ziffer 7.1.2 berechtigt, dem Auftraggeber die daraus entstehenden Mehrkosten zu berechnen. NANOS-Instruments wird sich jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bemühen, die hierbei entstehenden Wartezeiten soweit wie möglich durch andere eventuelle vorziehbare Arbeiten auszufüllen. In jedem Fall wird NANOS-Instruments auftretende Verzögerungs- und Wartezeiten, die in diesem Zusammenhang auftreten, dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

### 7.6.8 Versäumnis der Beistellungen

Hält der Auftraggeber die Termine für Beistellungen gemäß den vertraglichen Bestimmungen oder die an ihre Stelle getretenen Termine (vergleiche Ziffer 7.2.3) aus einem anderen Grund als höhere Gewalt nicht ein oder kommt er einer Beistellungspflicht überhaupt nicht nach, so ist NANOS-Instruments berechtigt, dem Auftraggeber schriftlich zur Nachholung der Beistellung eine

Frist von vier Wochen mit der Erklärung zu bestimmen, dass NANOS-Instruments den Vertrag kündige, wenn die Bestellung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Nach ungenutztem Fristablauf kann NANOS-Instruments den Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist kündigen.

#### 7.6.9 Erstattung von Aufwand und Vorhaltekosten

Im Fall der Kündigung durch NANOS-Instruments gemäß Ziffer 7.6.8 hat der Auftraggeber die bis dahin entstandenen Kosten gemäß Ziffer 7.1.2 dieses Vertrages zu erstatten. NANOS-Instruments ist berechtigt, nachgewiesene Vorhaltekosten für weitere drei Monate bis zu einem Höchstbetrag gemäß vertraglicher Bestimmungen geltend zu machen. Vorhaltekosten sind Kosten, die aufgrund der erfolgten Bereitstellung von Personal oder beauftragten Personen dann entstehen, wenn NANOS-Instruments die vorher am Projekt beteiligten Mitarbeiter nicht unmittelbar nach Projektabbruch anderweitig einsetzen kann; Sie belaufen sich auf 75% des gemäß 7.1.2 dieses Vertrages geltenden Stundensatzes für den/die betroffenen Mitarbeiter. Der Auftraggeber ist berechtigt, die betroffenen Mitarbeiter von NANOS-Instruments für die Dauer der Abgeltung am bisherigen Arbeitsort mit anderen vergleichbaren Arbeiten zu den gemäß 7.1.2 dieses Vertrages geltenden Stundensätzen einzusetzen, wenn und soweit NANOS-Instruments nicht auf die Abgeltung verzichtet. Zug um Zug gegen Bezahlung sämtlicher von NANOS-Instruments geltend gemachter Kosten und Vorhaltekosten ist NANOS-Instruments verpflichtet, den bis zum Projektabbruch teilerstellten Vertragsgegenstand an den Auftraggeber zu übergeben.

Wird ein Rahmenvertrag durch den Auftraggeber aufgekündigt werden 75% des Restumsatzes bei Kündigung fällig. Nichtabgerufene Lieferungen werden ausgeliefert und zu 100% fällig.

### 7.7 Übergabe, Abnahme und Gewährleistung

#### 7.7.1 Übergabe

Der Vertragsgegenstand gilt mit seiner Bereitstellung zur Funktionsprüfung sowie mit der Demonstration des Vertragsgegenstandes durch NANOS-Instruments als übergeben. NANOS-Instruments hat die Bereitstellung zwei Wochen vorher dem Auftraggeber schriftlich anzukündigen. Ist eine Verzögerung der Demonstration nicht durch NANOS-Instruments zu vertreten und beträgt sie mehr als zwei Kalenderwochen, so gilt die Bereitstellung zur Funktionsprüfung bereits als Übergabe. Zur Demonstration gehört eine Einweisung durch NANOS-Instruments in die Bedienung des Vertragsgegenstandes in allen Funktionsmöglichkeiten nach Maßgabe der vertraglichen Abmachungen.

#### 7.7.2 Abnahmespezifikation

Die Abnahme des Vertragsgegenstandes setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Der Auftraggeber erstellt dazu in Abstimmung mit NANOS-Instruments bis zum Beginn der Implementierungsarbeiten schriftlich eine verbindliche Abnahmespezifikation. Bei Änderungen gemäß Ziffer 7.1.2 ist die Abnahmespezifikation unverzüglich anzupassen. Beanstandet NANOS-Instruments innerhalb eines Monats nach deren Übergabe zu Recht die Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der Abnahmespezifikationen für die Prüfung der Funktionen und vervollständigt oder berichtigt der Auftraggeber die Abnahmespezifikationen daraufhin nicht innerhalb eines weiteren Monats nach Maßgabe der Beanstandungen, so sind die von NANOS-Instruments beanstandeten Funktionen nicht mehr Gegenstand der Abnahme und Gewährleistung. Soweit NANOS-Instruments die Abnahmespezifikationen nicht beanstandet hat, unterliegen die in der Abnahmespezifikation genannten Funktionen der Abnahme und Gewährleistung nach Maßgabe dieser Bestimmungen.

#### 7.7.3 Abnahme

Der Zeitpunkt des Beginns der Funktionsprüfung wird schriftlich festgehalten. Entspricht die Leistung von NANOS-Instruments im wesentlichen der Abnahmespezifikation, gilt der Vertragsgegenstand mit Beendigung der Funktionsprüfung als abgenommen. Wird die Funktionsprüfung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Wochen nach Übergabe begonnen, so gilt der Vertragsgegenstand ohne die Funktionsprüfung als abgenommen. Die Funktionsprüfung wird davon unabhängig zu einem vereinbarten späteren Termin nachgeholt.

#### 7.7.4 Geringe Abweichungen

Treten während der Funktionsprüfung Abweichungen auf, die den Wert oder die Tauglichkeit des Vertragsgegenstandes zu dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unwesentlich beeinträchtigen, so gilt der Vertragsgegenstand dennoch als abgenommen. Solche Abweichungen sind von NANOS-Instruments, soweit zumutbar, gleichwohl unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen.

#### 7.7.5 Erhebliche Abweichungen

Treten während der Funktionsprüfung Abweichungen auf, die den Wert oder die Tauglichkeit des Vertragsgegenstandes zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen, so hat NANOS-Instruments die Mängel unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen, wenn diese Eigenschaften gemäß Vertrag zugesichert worden sind und der Vertragsgegenstand durch eine vorherige Ankündigung von mindestens einer Woche wiederum zur Abnahme bereitzustellen. Der Auftraggeber führt dann erneut die Abnahme durch. Für jede erneute Abnahme gelten die gleichen Bedingungen und Spezifikationen wie für die Erstabnahme. Erfordert die Beseitigung wesentlicher Mängel des Vertragsgegenstandes jeweils einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann die Vergütung einvernehmlich gemindert werden. Mit der Inanspruchnahme des Minderungsrechtes durch den Auftraggeber gilt dieser Mangel als beseitigt.

#### 7.7.6 Abnahmeprotokoll

Nach jeder Funktionsprüfung fertigen die Vertragsparteien ein Abnahmeprotokoll an, in dem eventuelle Abweichungen aufgeführt sind, deren Beseitigung gefordert ist. Nach erfolgreicher Abnahme unterliegen Mängel, die erstmals in einem nachfolgenden Abnahmeprotokoll gerügt werden, lediglich den Gewährleistungsvorschriften; der Vertragsgegenstand gilt insoweit als abgenommen.

#### 7.7.7 Gewährleistung

Innerhalb einer Gewährleistungsfrist von sechs Monaten nach Abnahme des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber schriftlich gerügte, spezifizierte und wesentliche Mängel sind von NANOS-Instruments unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen. Eventuell anfallende Reisekosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden NANOS-Instruments zur Hälfte nach Ziffer 7.3.2 erstattet. Sonstige Reisekosten werden NANOS-Instruments nach Ziffer 7.3.2 voll erstattet. Für die Feststellung eines Mangels ist auf die Abnahmespezifikation abzustellen. Der Auftraggeber hat die Mängelbeseitigung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung seitens NANOS-Instruments über die Beseitigung des Mangels schriftlich zu bestätigen oder deren Nichtbeseitigung zu rügen. Andernfalls gilt der Mangel als beseitigt. Eine Änderung des erstellten Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber während der Gewährleistung bedarf der schriftlichen Genehmigung von NANOS-Instruments; ansonsten entfallen Gewährleistungsansprüche für die geänderten Module. Bei fehlgeschlagenem Nachbesserungsversuch innerhalb der Gewährleistungsfrist hat der Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche auf Minderung in einem Umfang, der dem Grad der Einschränkung sowohl der funktionellen Verwendbarkeit als auch der Verminderung der Marktchancen entspricht. Es liegt in unserem Ermessen, ob wir nachbessern, oder neu liefern. Werden nach einem Neulayout oder Redesign vom Besteller gleich größere

Stückzahlen von Leiterplatten bestellt, so geht das Risiko dieser Bestellung zu Lasten des Bestellers. Fehlerhafte Leiterplatten werden in diesem Fall von uns nicht ersetzt. Offensichtliche Mängel sind spätestens 1 Woche nach Empfang der Ware bei uns schriftlich anzuzeigen.

Hat der Besteller seine Zahlungspflicht nicht erfüllt, oder verweigert er die Zahlungszusage, so sind wir zur Beseitigung eventueller Mängel nicht verpflichtet. Dieses gilt auch, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung selbst oder durch Dritte Nachbesserungsarbeiten vorgenommen hat.

#### 7.7.8 Sonstige Ansprüche

Sonstige Rechte und Ansprüche des Auftraggebers aus Mängeln des Vertragsgegenstandes einschließlich etwaiger Mängelfolgeschäden, die über die Rechte nach Ziffer 7.7.3 bis 7.7.7 hinausgehen sind ausgeschlossen. Die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Mängel bestimmt sich nach Ziffer 7.8.1.

#### 7.7.9 Unverschuldete Mängel

Sollten Mängel und sonstige Abweichungen des Vertragsgegenstandes auf Umstände zurückgehen die nicht von NANOS-Instruments zu vertreten sind, so wird NANOS-Instruments sie sofern möglich auf Wunsch des Auftraggebers beseitigen. Für die Berechnung solcher Mängelbeseitigungsarbeiten gilt Ziffer 7.1.2.

#### 7.7.10 Fremdverursachte Mängel

Für Mängelrügen, bei denen sich herausstellt, dass sie nicht in den von NANOS-Instruments erstellten Komponenten begründet sind, kann NANOS-Instruments gemäß Ziffer 7.1.2 den Aufwand für die Ermittlung der Mangelursache abrechnen. Zu einer Beseitigung solcher Mangelursachen ist NANOS-Instruments nicht verpflichtet.

#### 7.7.11 Wartungszusage

NANOS-Instruments ist bereit, nach Abnahme mit dem Auftraggeber einen Wartungsvertrag abzuschließen.

### 7.8 Haftung

#### 7.8.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

NANOS-Instruments haftet für vorhersehbare Schaden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch eigene Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungshelfen verursacht wurden.

#### 7.8.2 Weitergehende Haftung

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt. Alle Schadenersatzansprüche gegen die NANOS-Instruments GmbH, Ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verjähren in 6 Monaten ab Schadenseintritt. 7.8.3 Rechte Dritter Soweit bei der Erstellung des Vertragsgegenstandes durch dessen Eigenart oder soweit durch Bereitstellungen oder sonstige Mitwirkungen des Auftraggebers zwangsläufig Rechte Dritter verletzt werden, stellt der Auftraggeber NANOS-Instruments von etwaigen Ansprüchen dieser Dritten und jeglicher sonstigen Haftung gegenüber Dritten frei. Ist die Rechtsverletzung durch NANOS-Instruments zu verantworten, räumt der Auftraggeber NANOS-Instruments die Möglichkeit ein, den Vertragsgegenstand ohne wesentliche Beeinträchtigung der Funktion so zu verändern, dass die Rechtsverletzung vermieden wird.

#### 7.9 Rechte am Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Rechte werden dem Auftraggeber nach vertragsgemäßer Bezahlung und Erstattung sämtlicher Kosten übertragen. Dem Auftraggeber steht daraufhin ein ausschließliches und unbefristetes Recht zu, den Vertragsgegenstand beliebig zu nutzen, nutzen zu lassen und Dritten beliebige Nutzungsrechte an dem Vertragsgegenstand einzuräumen. Hiervon kann in vertraglichen Bestimmungen abgewichen werden. Soweit Vertragsgegenstand und Unterlagen bereits vor vertragsgemäßer Bezahlung und Erstattung sämtlicher Kosten in den Besitz des Auftraggebers gelangt sind behält sich NANOS-Instruments alle Rechte, insbesondere das Eigentum an diesen Gegenständen und Unterlagen vor. NANOS-Instruments ist berechtigt, Know-how, welches NANOS-Instruments im Rahmen der Auftragsabwicklung erworben hat, für sich und andere zu verwenden. Werden zur Erstellung des Vertragsgegenstandes Produkte oder Komponenten verwendet, bei denen die Rechte bei NANOS-Instruments liegen, so sind dafür gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

#### 7.10 Verzug

Befindet sich NANOS-Instruments bei Beginn der Übergabe des abnahmefähigen Vertragsgegenstandes mehr als 20 Arbeitstage in Verzug gegenüber dem im Vertrag genannten oder aus ihm abzuleitenden (vergleiche Ziffer 7.2.3 dieser Bestimmungen) neuen Terminplan, aus Gründen die NANOS-Instruments zu vertreten hat so ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf der 20 Arbeitstage je volle weitere Woche 1 % der im Vertrag genannten Vergütung bis maximal 15 % dieser Vergütung als Vertragsentschädigung zu berechnen. Jeder weitergehende unmittelbare oder mittelbare Schaden infolge des Verzugs ist vom Ersatz ausgeschlossen. Die Abnahmefähigkeit des Vertragsgegenstandes wird ausschließlich durch die Demonstration des Vertragsgegenstandes dargestellt. Der Vertragsgegenstand ist mit Abschluss der Demonstration abnahmefähig; Ziffer 7.7.1 Satz 3 gilt sinngemäß.

#### 7.11 Geheimhaltung

NANOS-Instruments ist verpflichtet, alle vom Auftraggeber zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber behält sich Rechte an sämtlichen NANOS-Instruments optisch zugänglichen oder mündlich oder schriftlich mitgeteilten Forschungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsergebnissen oder sonstigen Firmen-Know-how vor. NANOS-Instruments wird geschützte Kenntnisse und Unterlagen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben oder für Dritte verwenden.

### 8 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

#### 8.1 Eigentum

Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum oder Miteigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum oder Miteigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich. Ware, an der uns Eigentum oder Miteigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

#### 8.2 Vorbehaltsware im Geschäftsverkehr

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus

dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab.

#### 8.3 Versicherungspflicht

Der Käufer ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Bruch-, Wasser-, Feuer- und Katastrophenschäden sowie gegen Diebstahl, Unterschlagung etc. zu versichern. Mit Abschluss des Kaufvertrages tritt er im Voraus seine Forderungen gegen die Versicherung an uns ab.

#### 8.4 Einziehungsermächtigung

Wir ermächtigen den Käufer unwiderruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

#### 8.5 Auskunftspflicht

Auf unser Anfordern ist der Käufer verpflichtet, uns Auskunft zu erteilen über die noch in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware und die schon durchgeführten Verkäufe (Kunden, Menge, Rechnungswert und -datum). Außerdem können wir jederzeit verlangen, dass die Ware gesondert gelagert und gekennzeichnet wird und dass der Käufer Forderungen und Gelder aus Weiterverkäufen von Vorbehaltsware buchhalterisch getrennt erfasst und die Geldeingänge jeweils sofort an uns abführt.

#### 8.6 Zugriff Dritter

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hingewiesen und uns unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers -insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

#### 8.7 Unwirksamer Eigentumsvorbehalt

Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet die Ware sich befindet oder verbracht wird, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist zur Begründung dieser Sicherheit die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat der Käufer alle insoweit von uns geforderten Maßnahmen unverzüglich auf seine Kosten vorzunehmen.

### 9 Zahlungsbedingungen

#### 9.1 Fälligkeit, Zinsen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen binnen 14 Tagen seit Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu bezahlen. Bei Überschreitung dieses Zahlungsziels sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch von 7% zu verlangen.

#### 9.2 Sofortige Fälligkeit

Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Akzente sofort fällig, wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder wenn in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine Verschlechterung eintritt, die unsere Forderungen gefährdet (§ 321 BGB); Wir sind in diesem Falle auch

berechtigt, jede weitere Lieferung von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

#### 9.3 Wechselzahlung

Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt Ihrer Diskontierbarkeit an. Alle mit dem Wechsel verbundenen zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Unser Eigentumsvorbehalt entfällt erst, wenn alle Wechselforderungen erfüllt sind.

#### 9.4 Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

#### 9.5 Überschreitung des Zahlungsziels

Negative Auskünfte über den Käufer, insbesondere Wechseloder Scheckprotest u. ä. sowie nachhaltige Überschreitung eines mit uns vereinbarten Zahlungsziels berechtigen uns, in Zukunft nur noch gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu liefern. In einem solchen Fall gilt eine Stundung von bereits fällig gewordenen Forderungen als widerrufen, und noch nicht fällige Forderungen werden in diesem Fall sofort fällig.

#### 9.6 Akkreditiv

Bei Geschäften mit außereuropäischen Ländern hat der Käufer auf unsere Anforderung zu unseren Gunsten ein unwiderrufliches Akkreditiv in EURO oder einer sonstigen Währung zu eröffnen, dessen Inhalt mit uns abzustimmen ist und das auf Kosten des Käufers von einer von uns zu benennenden Bank zu bestätigen ist. Die Laufzeit des Akkreditivs muss die vereinbarte Lieferzeit um mindestens 3 Monate übersteigen. Der Käufer hat dabei alle Bankkosten, Provisionen und Gebühren zu tragen.

### 10 Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Änderungen an der Konstruktion und an den Herstellungsverfahren der Vertragsprodukte vorzunehmen, die durchweg der Verbesserung der Qualität dienen, sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

### 11 Patente und gewerbliche Schutzrechte

Wir werden den Käufer wegen Ansprüchen aus Patenten, Urheberrechten oder Warenzeichen bis max 10.000,- Euro freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Vertragsproduktes stammt vom Käufer. Diese Preisstellungsverpflichtung ist betragsmäßig auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbarer Schaden begrenzt. Wir haben wahlweise das Recht, uns von den in Absatz 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass entweder die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Rechte beschafft oder dem Käufer ein geändertes Vertragsprodukt bzw. Teil davon zur Verfügung stellen, das im Fall des Austausches gegen das verletzende Vertragsprodukt dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich der Vertragsprodukte beseitigt. Durch den Verkauf der Vertragsprodukte räumen wir dem Käufer keine ausdrückliche oder stillschweigende Lizenz an Patenten ein.

### 12 Geheimhaltung

Es gilt als vereinbart, dass der Käufer sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unterbreiteten Informationen über die Vertragsprodukte geheim hält, sofern diese Informationen entsprechend gekennzeichnet sind. Er wird ferner sämtliche Personen, die Zugang zu den geheimzuhaltenden

Informationen haben, insbesondere seine Mitarbeiter über die Einhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung belehren.

### 13 Eingeschränktes Exportverbot

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass die Lieferung der Vertragsprodukte den export-regulations der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder den Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes sowie der Außenwirtschaftsverordnung unterliegen können. In Zweifelsfällen, z.B. bei beabsichtigten Exporten in osteuropäische Länder, afrikanische oder asiatische Staaten wird der Käufer uns vorher schriftlich informieren und von uns innerhalb angemessener Frist darüber unterrichtet, ob eine Ausfuhr möglich ist. Der Käufer ist für die Einhaltung der o.g. Bestimmungen eigenverantwortlich. Er wird uns im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtungen von sämtlichen Ansprüchen freistellen und sämtliche Schäden ersetzen.

### 14 Umsatzsteuerbefreiung bei Lieferung in andere EG-Länder

Der Käufer ist verpflichtet, uns seine Unternehmereigenschaft durch unverzügliche, schriftliche Mitteilung seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer spätestens bei der Bestellung nachzuweisen. Änderungen sind unverzüglich schriftlich nachzureichen. Den Empfang erworbener Gegenstände hat der Käufer unverzüglich zu bestätigen. Bei eigener Abholung bei uns ist der Käufer verpflichtet, schriftlich zu erklären, dass die erworbenen Gegenstände in ein anderes EG-Land gebracht werden. Der Käufer ist verpflichtet, die erworbenen Gegenstände in einem anderen EG-Mitgliedsland den Vorschriften der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen. Der Käufer haftet uns ohne Beschränkung für sämtliche Schäden und Nachteile, die auf Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder verspäteter Erfüllung, der in der Nummer 13 der AGB aufgeführter Verpflichtungen beruhen.

### 15 Sonstige Bestimmungen

#### 15.1 Rechts- und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze.

Die UN Konvention für den internationalen Kauf von Waren findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist Hamburg für alle die sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

#### 15.2 Leistungsverweigerung und Zurückbehaltung

Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen. Der Käufer kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen.

#### 15.3 Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien bedürfen der Schriftform und sind von beiden Seiten zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für Vereinbarungen, durch welche diese Formerfordernis aufgehoben oder erleichtert werden soll.

#### 15.4 Einigung

Der Auftraggeber und NANOS-Instruments werden sich bemühen, etwaige Meinungsverschiedenheiten im Rahmen des Vertrages gütlich beizulegen.

#### 15.5 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck und dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was die Parteien nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte vereinbart hätten, hätten sie die Angelegenheit von vornherein bedacht